

Die Beschäftigtenvertretungen informieren

Personalrat – Frauenvertreterin – Schwerbehindertenvertretung

der allgemein bildenden Schulen Charlottenburg-Wilmersdorf
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Sonderinfo Herbst2020

Arbeitsbefreiung zur pandemiebedingten Betreuung der eigenen Kinder

- die Regelung gilt vorerst bis zum 31.12.2020 -

Kolleg*innen können bei einer pandemiebedingten Schließung der Betreuungseinrichtung der eigenen Kinder unter bestimmten Voraussetzungen für die Betreuung ihrer Kinder freigestellt werden. Dies trifft auf Tarifbeschäftigte und Beamt*innen zu.

Die Kinder dürfen das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, gilt die Regelung unabhängig vom Alter.

Das Gehalt wird bei einer Fünf-Tage-Woche für 34 Arbeitstage im Jahr gezahlt. Die Anzahl der Freistellungstage ändert sich, wenn man keine Fünf-Tage-Woche hat:

Arbeitsbefreiung mit Entgeltzahlung						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	41	34	27	21	14	7

Für Alleinerziehende gilt:

Arbeitsbefreiung mit Entgeltzahlung						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	81	67	54	41	27	14

Die Freistellungstage werden gewährt, wenn eine Gemeinschaftseinrichtung (KiTa, Großpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative, Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, Ergänzende Förderung und Betreuung, Schule) als Reaktion auf die Ausbreitung des SARS CoV 2 - Virus schließt.

Die einschlägige Rechtsprechung legt nahe, dass dies auch gilt, wenn einzelne Klassen oder Gruppen bzw. einzelne Kinder, die sich in der Einrichtung angesteckt haben, zu Hause bleiben müssen.

Es muss klar sein, dass eine alternative Betreuung des Kindes nicht sichergestellt werden kann.

Die Freistellungstage müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Es ist möglich, dass einzelne Tage in Anspruch genommen werden. Bei Beamt*innen dürfen der Gewährung von Dienstbefreiung keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Wenn die 34 Tage (bei Fünf-Tage-Woche) **mit** Weiterzahlen des Gehaltes ausgeschöpft sind, hat man darüber hinaus Anspruch auf weitere Freistellungstage **ohne** Gehaltsfortzahlung:

Arbeitsbefreiung ohne Entgeltzahlung						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	19	16	13	9	6	3

Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sind vorrangig zu nutzen. Positive Arbeitszeitsalden (Mehrarbeit, Gleitzeitguthaben) sind vorrangig abzubauen.

Andere Möglichkeiten der Dienst und Arbeitsbefreiung, bzw. Teilzeitregelungen gelten weiterhin, unabhängig von der hier beschriebenen Regelung.

*Rechtsquellen: Infektionsschutzgesetz: IfSG § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4
Senatsverwaltung für Finanzen: Rundschreiben IV Nr. 76/2020 vom 16.09.2020*

Kontakt zu den Beschäftigtenvertretungen

Sie erreichen uns über die gewohnten Kontaktdaten:

Schwerbehindertenvertretung: susanne.reiss@senbjf.berlin.de Tel.: 9029 25 136

Frauenvertreterin: sabine.pregizer@senbjf.berlin.de Tel.: 9029 25 137

Personalrat: personalrat04@senbjf.berlin.de Tel.: 9029 25 124

Hinterlassen Sie bei Mails oder Anrufen bitte Ihre Telefonnummer, wir melden uns bei Ihnen.

Melden Sie sich, wenn Sie Fragen haben oder Probleme sehen. Wir unterstützen Sie!

Auf unserer Homepage informieren wir Sie aktuell zur derzeitigen Situation. www.pr-cw.de/

Mit kollegialen Grüßen



Vertrauensperson
der Schwerbehinderten



Frauenvertreterin



Vorsitzende des Personalrats